

## BSpG 1 K 02/2018

### Urteil

In dem Verfahren

des **Deutschen Handballbunds e.V.** mit dem Sitz in Dortmund, vertreten durch den Vorstand Finanzen und Recht

- Antragsteller -

gegen

die <\*\*\* – nachfolgend „**SPIELGEMEINSCHAFT**“ >

- Antragsgegner -

wegen des Antrags auf Bestrafung (unsportliches Verhalten) vom 6.4.2018

hat die 1. Kammer des Bundessportgerichts

durch

Dr. Markus Sikora, als Vorsitzenden,  
Theo Gerken, als Beisitzer  
Falko Pühler, als Beisitzer

am 25.05.2018 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens und die Auslagen trägt der Antragsteller.

### Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 6.4.2018 stellte der Deutsche Handballbund (**DHB**) bei der 1. Kammer des Bundessportgerichts den Antrag, ein Verfahren gegen die **SPIELGEMEINSCHAFT**, wegen unsportlichen Verhaltens gem. §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 S. 3, 37 Abs. 6 Rechtsordnung (RO) einzuleiten. Zuvor hatte der DHB die **SPIELGEMEINSCHAFT** zu den Vorwürfen mit Schreiben vom 21.03.2018 angehört. Hintergrund des Antrags auf Verfahrenseinleitung ist eine Veröffentlichung in der Hallenzeitung zum Spiel der **SPIELGEMEINSCHAFT** gegen den \*\*\* am \*\*\* der \*\*\* Liga. Hierin findet in Bezug auf das eingeteilte

Schiedsrichtergespann auf S. 9 u.a. folgende Aussage:

*„Wir wünschen den Damen eine geschicktere Spielleitung als am \*\*\* beim \*\*\*. Viele Entscheidungen war dort nicht nur für uns nicht nachvollziehbar, sondern auch für das Gro der Zuschauer. Funktionäre vom HVSH sowie anwesende Schiedsrichter vom HVSH waren ebenfalls über die Spielleitung der beiden Damen oftmals irritiert.“*

Der DHB sieht hierin ein unsportliches Verhalten.

2. Die SPIELGEMEINSCHAFT hat den Sachverhalt eingeräumt, die Aussagen bedauert und sich für den Artikel entschuldigt. Gleiches gilt für den Förderverein, namentlich durch dessen Kassenwart, der den Artikel verfasst hat. Nach dem Vortrag des Antragsgegners soll der Förderverein die redaktionelle Verantwortung für das Hallenheft tragen.

3.

Die Kammer hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die SPIELGEMEINSCHAFT hat auch der Kammer gegenüber den Sachverhalt eingeräumt und sich abermals entschuldigt.

Dem Schreiben des DHB vom 6.4.2018 ist zu entnehmen, dass er **beantragt**,

die SPIELGEMEINSCHAFT angemessen wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

Der Antragsgegner hat keinen eigenen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte.

### Entscheidungsgründe:

#### I.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere ist die Kammer zur Entscheidung gem. § 30 Abs. 1 a) RO zuständig. Der Antrag wurde form- und fristgerecht eingelegt. Die Einlegung per E-Mailanhang (pdf) war zulässig gem. § 37 Abs. 1 Satz 2 RO. Der Antrag trug die erforderlichen Unterschriften gem. 37 Abs. 6 f) RO. Von der Einzahlung eines Kosten- und Auslagenvorschusses ist der DHB befreit § 44 Abs. 1 a) RO. Jedenfalls durch Auslegung kann dem Antrag des DHB vom 6.4.2018 auf „Einleitung eines Strafverfahrens“ ein im Sinne des § 37 Abs. 5 RO ausreichender Antrag auf angemessene Bestrafung der SPIELGEMEINSCHAFT entnommen werden, soweit ein Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes festgestellt werden kann.

#### II.

Der Antrag hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

1.

Es steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Bericht des Fördervereins, den sich der Antragsgegner zurechnen lassen muss, gegen die Grundsätze des fairen sportlichen Miteinanders verstößt und somit als unsportlich einzustufen ist. Es ist in keinster Art und Weise nachvollziehbar, wie der Förderverein und der Antragsgegner der Auffassung sein konnten, dass dieser Artikel dem Interesse des Handballsports dient bzw. dass die Veröffentlichung derartige Informationen zwingend erforderlich gewesen wäre. Sowohl dem Antragsteller als auch dem Förderverein wird daher für die Zukunft dringend angeraten, bei der Abfassung von entsprechenden Veröffentlichungen mehr Sorgfalt walten zu lassen und dabei vor allem stets das Wohl des Handballs im Auge zu behalten. Damit soll, was hier ausdrücklich klargestellt wird, ggf. berechnete Kritik an

der Leistung des Schiedsrichtergespanns in vorangegangenen Spielen nicht zensiert und im Ergebnis verboten werden. Die Ausübung der Kritik auf die in Rede stehende Art und Weise ist in der Sache jedoch nicht der richtige Weg. Dafür stehen vielmehr andere Wege (beispielsweise: Meldung an den zuständigen Schiedsrichterausschuss nebst Darstellung der konkreten Mängel anhand konkreter Situationen mit der Bitte um interne Aufklärung und Rückmeldung im Anschluss daran) zur Verfügung, um eine sachliche Aufarbeitung und damit auch eine Förderung des betroffenen Schiedsrichtergespanns und schließlich des Handballsportes insgesamt zu gewährleisten.

2.

Ungeachtet dessen fehlt es in den Satzungen und Ordnungen des DHB derzeit an einer einschlägigen Rechtsgrundlage, die eine Bestrafung des Antragsgegners oder des Fördervereins ermöglichen.

Veröffentlichung und Inhalt des Berichts im Hallenheft sind unstrittig. Der Antragsgegner sieht in ihren späteren Einlassungen selbst, dass dieser geeignet war, bei den Zuschauern eine negative Einstellung gegenüber dem Schiedsrichtergespann bereits vor dem Spiel und völlig unabhängig von ihrer konkreten Leistung in dem Spiel zu erzeugen. Der Umstand, dass der Förderverein die Erstellung des Hallenhefts übernimmt und auch für dessen Inhalt redaktionell verantwortlich ist, ändert nichts daran, dass der Antragsgegner sich den Bericht zurechnen lassen muss. Es kann dahinstehen, ob sie vor dem Spiel hiervon – etwa durch Einsichtnahme in die Druckfahnen – Kenntnis hatte oder nicht. Auch im Falle der Nichtkenntnis obliegt es dem Antragsgegner als Teilnehmer am Spielbetrieb des DHB, sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DHB in jeder Hinsicht eingehalten werden. Hierzu gehört auch die Verantwortlichkeit für in der Halle ausliegende / verteilte Schriftstücke, die erkennbar einen Bezug zum Heimverein haben. Andernfalls wäre es ihr möglich durch „Flucht in die Inanspruchnahme eines Fördervereins“ sich der Folgen ihres Handelns zu entledigen.

Der Bericht ist dem Inhalt nach zu missbilligen, weil er in unsportlicher Weise geeignet ist, die Zuschauer vor dem Spiel gegen das Schiedsrichtergespann für sich einzunehmen. Die Unsportlichkeit ist somit jedenfalls dem Schiedsrichtergespann gegenüber anzunehmen. Es kann dabei dahinstehen, wie die konkrete Leistungen des Schiedsrichtergespanns in dem angesprochenen Final Four war. Für einen unbefangenen Zuschauer legt der Bericht jedoch nahe, dass die Leistung des Schiedsrichtergespanns kritisch zu sehen ist. Dieser Eindruck wird verstärkt, indem die Leistungsbeurteilung auch aus Sicht anderer Schiedsrichter / Funktionäre des HVSH vorgenommen wird.

3.

Die Kammer ist jedoch der Auffassung, dass die Rechtsordnung des DHB in ihrer aktuell gültigen Fassung keinen (hinreichend bestimmten) Straftatbestand enthält, unter den sich das Verhalten des Antragsgegners subsumieren lässt. Der DHB gründet seinen Antrag im Kern auf § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 S. 3 RO. Hierbei handelt es sich nach Auffassung der Kammer indes jeweils nicht um Straftatbestände. Die Rechtsordnung ist in Abschnitte gegliedert. Die §§ 1 und 2 finden sich im Abschnitt „I. Allgemeines“, wobei § 1 mit „Zuständigkeit der Rechtsinstanzen“ und § 2 mit „Stellung der Rechtsinstanzen“ überschrieben ist. Erst Abschnitt II. ist mit „Straf-, Geldbußen und Maßnahmenrecht“ überschrieben. Er beginnt mit § 3, wobei erst der Unterabschnitt C. (§§ 10 ff.) mit „Straftatbestände und ihre Ahndung“ überschrieben ist.

Im Bereich von Verbandsstrafen sind strenge Anforderungen an das Vorliegen und die Bestimmtheit von Strafvorschriften zu stellen. Dies folgt daraus, dass mit Strafen unmittelbar in die Rechte der Mitglieder eingegriffen wird. Demgemäß sind Verbandsstrafen wie Strafvorschriften allgemein an rechtsstaatlichen Grundsätzen hinsichtlich ihrer Bestimmtheit zu messen. Für das einzelne Mitglied muss im Vorfeld erkennbar sein, welches Verhalten strafbewehrt ist und welche Sanktion ein Verstoß nach sich zieht (zum Ganzen auch LG Freiburg, BeckRS 2012, 10681), damit es sein Verhalten danach ausrichten kann. Die §§ 1, 2 RO sind jedoch keine derart hinreichend bestimmten Sanktionsnormen. § 1 RO ist schon seiner Überschrift nach eine „Zuständigkeitsnorm“. § 2 gibt durch die Vorgabe, dass die Sportgerichte nach „sportlichen Gesichtspunkten“ zu entscheiden haben, eine Auslegungshilfe für den Einzelfall.

Auch die §§ 10 ff. RO enthalten keinen, für den vorliegenden Fall einschlägigen Straftatbestand. In Betracht kommt allenfalls § 10 RO, der folgenden Wortlaut hat:

„Wer einem Mitarbeiter der Verwaltung oder einer Person, die ein Amt innerhalb des DHB oder seiner Verbände ausübt oder eine Funktion wahrnimmt, ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet, bedroht oder tätlich angreift, kann bis zu zwölf Monaten gesperrt und/oder mit einer Geldstrafe bis 2.500,00 € bestraft werden.“

Unabhängig davon, ob das Schiedsrichtergespann in den persönlichen Anwendungsbereich dieser Vorschrift fällt, ist in der Veröffentlichung dieses Artikels weder das Nachsagen eines ehrenrührigen Verhaltens noch eine Beleidigung, Verleumdung, Bedrohung oder ein tätlicher Angriff zu erkennen.

Eine Bedrohung bzw. ein tätlicher Angriff scheiden von vornherein aus.

Eine Schmähekritik ist dadurch gekennzeichnet, dass nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 17. September 2012 – 1 BvR 2970/10 -, Juris Rn.30). Die Veröffentlichung hat jedoch (noch) einen Sachbezug, nämlich die Mitwirkung des Schiedsrichtergespanns am Handballspielbetrieb im Allgemeinen und bei einem konkreten vorangegangenen Einsatz im Besonderen. Damit scheidet auch eine Beleidigung im Sinne von § 185 StGB aus.

Eine Verleumdung scheidet aus, weil es sich um keine Tatsachenbehauptung handelt, was im Folgenden ausgeführt wird.

Ob die streitigen Äußerungen als Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerung einzuordnen sind, ist durch Auslegung zu ermitteln. Die Auslegung hat durch die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung zu erfolgen. Maßgeblich ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch vom sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476/91 – Juris, Rn. 125).

Die Abgrenzung zwischen Werturteilen und Tatsachenbehauptung kann im Einzelfall schwierig sein, weil die beiden Äußerungsformen oft miteinander verbunden werden und erst gemeinsam eine Äußerung ausmachen. In solchen Fällen ist der Begriff der Meinung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes weit zu verstehen. Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, durch die Elemente des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind, wird sie als Meinung von dem Grundrecht geschützt. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhebe oder verfälsche. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 04. August 2016 – 1 BvR 1619/13 – Juris).

Dies vorangestellt ist die hier streitige Veröffentlichung aus objektiver Sicht als Meinung auszulegen, wonach die Leistung des Schiedsrichtergespanns bei vorangegangenen Einsätzen als nicht einwandfrei bewertet wurde. Das Schwergewicht der Äußerungen liegt somit in der Äußerung dieser Meinung.

Handelt es sich somit um eine durch Art. 5 Abs.1 Satz 1 Grundgesetz (GG) geschützte Meinung, so ist dieses Grundrecht mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Schiedsrichtergespanns abzuwägen. Die hiernach erforderliche Abwägung ergibt, dass der Schutz der Meinungsfreiheit vorliegend überwiegt. Bei der Abwägung ist zu beachten, dass das Schiedsrichtergespann weder in seiner Intim- noch in seiner Privatsphäre betroffen ist, sondern in seiner Sozialsphäre. Als Beirat dieser WEG hat er eine Empfehlung für einen Verwalter

herausgeben, der sich im Nachhinein für die WEG als nicht so geeignet herausstellte, wie er vom Kläger empfohlen worden war. Die Meinung des Antragsgegners, die erkennbar an die Leistung des Schiedsrichtergespanns bei vorangegangenen Einsätzen anknüpft, ist damit nicht willkürlich aus der Luft gegriffen. Derjenige, der als Schiedsrichter am Handballspielbetrieb teilnimmt, muss grundsätzlich auch damit rechnen, deswegen kritisiert zu werden.

Demnach stellt die Veröffentlichung auch keine Verleumdung im Sinne des § 187 StGB dar.

Aufgrund der Tatsache, dass die Veröffentlichung durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (Meinungsfreiheit) geschützt wird und darüber hinaus auch die durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützte Pressefreiheit nicht unberücksichtigt bleiben darf, kann in der im vorliegenden Streitfall maßgeblichen Veröffentlichung nicht das Nachsagen eines ehrenrührigen Verhaltens erblickt werden.

Die Veröffentlichung stellt mithin vielmehr lediglich eine unterhalb dieser Schwelle liegende (unsachliche) Kritik an dem Schiedsrichtergespann dar.

An dem gefundenen Ergebnis vermag auch die Entscheidung des Bundesgerichts (BG vom 23.04.1994, 06/94) nichts zu ändern.

4.

Demgemäß ist das Verhalten des Antragsgegners bzw. des Fördervereins zwar als unsportlich zu missbilligen, indes nicht zu bestrafen.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 RO. Die Auslagen setzt die Geschäftsstelle fest, § 56 Abs. 3 RO.

München, den 25.05.2018

gez. Dr. Sikora  
Vorsitzender

gez. Gerken  
Beisitzer

gez. Pühler  
Beisitzer

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handball-Bundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung durch Telefax ist zulässig. Die Pflicht zur schriftlichen Einlegung bleibt hiervon unberührt. Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB zugesandt werden. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.